

Buchbesprechungen

Lorenz Böllinger, *Psychoanalyse und die Behandlung von Delinquenten*. Heidelberg/Karlsruhe 1979 (C. F. Müller), 247 Seiten, 78.-DM

Straftaten und Strafrecht sind, wenn auch in Grenzen, schon länger Gegenstand psychoanalytischen Interesses. Seit den zwanziger Jahren hat es immer wieder Psychoanalytiker (z. B. Reik, Alexander) gereizt, einzelne Fälle, Taten, Täter, deren Motive und Zusammenhänge mit der Sozialpsychologie einer »strafenden Gesellschaft« zu untersuchen. Von der Seite des Strafrechts bzw. der Strafgerichtsbarkeit dagegen wurde gegenüber der Psychoanalyse deutlich mehr Zurückhaltung an den Tag gelegt. Ausnahmen wie Reiwald bestätigen diese Regel nur. Distanziertes Interesse und Faszination auf der einen Seite – deutliche Distanz und nur marginale Kenntnisnahme auf der anderen: das hätte so bleiben können, wäre nicht mit der Reform von StGB und StVollzG die staatliche Sanktion der Tat umdefiniert worden. Primäres Vollzugsziel ist nun die »Behandlung« des Delinquenten. Diese Umorientierung, wie marginal oder problematisch ihre Realisierung in der Wirklichkeit des Strafvollzugs derzeit auch sein mag, hat Strafrecht und Psychoanalyse miteinander in Berührung gebracht, zum Teil ganz gegen ihren Willen. Hier tun sich nun Chancen (und Probleme) für beide Seiten auf. Chancen für Justiz und Vollzug, mit Hilfe einer anspruchsvollen theoretischen Konzeption einmal herauszuarbeiten, was sie mit Strafe, Behandlung oder Therapie ihren »Adressaten« antun (positiv wie negativ). Und Chancen für die Psychoanalyse, sich einer Anforderung zu stellen, die ihre analytische und therapeutische Potenz auf einem psychosozialen Feld verlangt, das weit über die vertraute Zweiersonnenlage an der Couch hinausreicht. Natürlich auch Probleme: die

Unterminderung klar geschnittener Schuld – und Verantwortlichkeitskonzepte für das Recht einerseits, die Veränderung von Grundelementen des therapeutischen »settings« bei einer »Therapie unter Zwang« andererseits, um nur die vielleicht wichtigsten zu nennen. Auf diesen Konvergenzpunkt von Strafrecht und Psychoanalyse, konkret auf die möglichen Beiträge der letzteren für eine sozialtherapeutische Behandlung im Strafvollzug, ist die vorliegende Dissertation von Böllinger zugeschnitten. Der Verfasser stellt sich dabei ausdrücklich in die Linie der Vollzugsreform in der Perspektive einer Umstellung staatlicher Sanktionen für Fehlverhalten von hierarchisch strukturierter Machtdurchsetzung und Entscheidung gegen/über Menschen auf ein egalitäres Modell, in dem Entscheidungen letzten Endes in einem Konsens aller Beteiligten gründen sollen.

Aus dieser (angesichts der bisherigen Erfahrungen mit »Behandlungsvollzug« und neuerer Kritiken an einer »Behandlungsideologie«) sicher nicht unumstrittenen Position diskutiert er die Frage »Behandlung oder Strafe?«. Mit der Einführung psychoanalytischer Konzepte in den Behandlungsvollzug läßt sich, so der Autor, die Unterscheidung zwischen »Normaltätern«, die dem Normalvollzug, und als psychopathologisch diagnostizierten »Spezialtätern«, die einer (therapeutischen Sonder-)Behandlung überantwortet werden, und damit die unterschiedliche Vollzugsperspektive Strafe oder Therapie nicht mehr halten. Die Psychoanalyse kennt nämlich keinen qualitativen Sprung zwischen einer eigenverantwortlichen »Normalität« und der Pathologie, sondern nur graduelle Abstufungen zwischen beiden. Ihre »verstehende« Orientierung ist mit Strafe als Sanktion, die nicht mehr verstehen will, grundsätzlich unvereinbar.

Diese Überlegungen bilden den argumentati-

ven Hintergrund für den Autor, der sich dann allerdings aus systematischen Gründen auf eine besondere Gruppe von Delinquenten konzentriert, die durch eine spezifische Charakter-, Entwicklungs- und Beziehungsstörung ausgezeichnet sind, die im Begriff des »dissozialen Syndroms« oder der »Borderline-Persönlichkeitsorganisation« gefaßt wird. Die (mit entwicklungsgeschichtlich späteren Störungen zusammenhängende) sogenannte neurotische Kriminalität bleibt außer Betracht.

Zu Anfang wird auf zehn gedrängten Seiten »die Konzeption der Psychoanalyse« vorgestellt. Dieser knappe Abriß richtet sich in erster Linie an die psychoanalytischen Laien unter der erwarteten juristischen Leserschaft und repräsentiert neben einer Einführung in psychoanalytische Theorie und Entwicklungspsychologie auch eine Positionsmarkierung des Autors. Der nämlich will ausdrücklich weg vom therapeutischen Eklektizismus und dem in sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen derzeit zu beobachtenden Durch- und Nebeneinander verschiedenster Therapieverfahren. Dieser Eklektizismus wird ja oft als Experimentierfreudigkeit deklariert, obwohl ihm de facto nur der Mangel an einem bestimmten ausgewiesenen Konzept zugrundeliegt. Von den im sozialtherapeutischen Umfeld virulenten Therapien interessiert Böllinger ausschließlich, wie sich die Psychoanalyse hinsichtlich Erfahrungen mit psychoanalytischer Kriminaltherapie und Ergebnissen von Begleitforschung diesbezüglicher Projekte ausweisen kann. Zu diesem Zweck werden in der Absicht einer umfassenden Synopse alle relevanten bisherigen Versuche der Behandlung von Delinquenten auf psychoanalytischer Grundlage referiert. Die Beschreibung der Projekte folgt einem einheitlichen Schema: Zunächst wird (1) eine allgemeine Projektbeschreibung vorangestellt, sodann (2) die zugrundeliegende Theorie referiert, (3) wird geschildert, wie Behandlung, Ausbildung des Personals und Supervision aussahen, (4) wird dann der Selektionsprozeß der Probanden dargestellt und schließlich (5) Behandlungskonzeption und Erfahrungen mit der Behandlung sowie (6) eine evtl. erfolgte Evaluation der Ergebnisse berichtet.

Ich verzichte auf die Aufzählung der einzelnen Projekte und weise nur auf dasjenige hin, das vom institutionellen Setting und von der Konsistenz, mit der Behandlungspraxis und

analytisches Konzept aufeinander reflektiert sind, am meisten beeindruckt: die S. van Mesdag-Klinik in Groningen/Holland. Diese ausdrücklich psychoanalytisch orientierte Klinik (vgl. dazu auch das Heft 7/1976 der psychoanalytischen Fachzeitschrift »Psyche«) orientiert sich an der theoretischen Konzeption des »dissozialen Syndroms« oder der »Entwicklungspsychopathie« (nicht in einem psychiatrisch-klassifikatorischen, sondern in einem genetisch-dynamischen Sinne!). Auf der theoretischen Folie dieses wohl elaboriertesten Modells erfolgt die Erörterung der anderen und der Entwurf einer generalisierbaren Konzeption.

Das beginnt mit dem Krankheits- bzw. Gesundheitsbegriff. Hier wird einerseits in einem psychosozialen Krankheits- bzw. Devianzbegriff die Verschränkung von psychischer und sozialer Entwicklung verdeutlicht. Bei den frühen Störungen der Persönlichkeitsentwicklung, den Grundstörungen (Balint), narzisstischen (Kohut) oder Persönlichkeitsstörungen im Sinne der Borderline-Syndromatik (Kernberg) bzw. des o. g. dissozialen Syndroms (de Ruyter u. a.) gehen (intrapyschische) Entwicklungsdefizite in der Regel mit realer interpersonaler Vernachlässigung oder Behinderung schon in der frühen Mutter-Kind-Beziehung einher. Eine Therapie muß auf den Ausgleich eines solchen Entwicklungsdefizits abzielen. »Gesundheit« andererseits als Perspektive der Therapie bzw. Behandlung zielt dann ab auf die Entwicklung bislang rudimentärer Persönlichkeitsstrukturen, insbesondere auf eine Stärkung des Ich der Patienten im Sinne der Fähigkeit, ein für ihn und die Umwelt befriedigendes Maß an Genuß- und Leistungsfähigkeit zu erlangen.

Damit stellt sich die Frage einer darauf abzielenden Behandlung in ihren Einzelheiten. Böllinger diskutiert zunächst das Setting (stationär oder ambulant, offen oder geschlossen), d. h. Struktur- und Organisationsfragen: er empfiehlt eine eher klinische statt einer justitiellen Orientierung, um das Rückfälle provozierende »strafende« Milieu zu beseitigen, erörtert die Dauer der Behandlung (3–4 Jahre), die Größe des Heims und der Behandlungsgruppen sowie die erforderliche Personalausstattung. Daran schließt sich die Darstellung der eigentlichen Kriminaltherapie selbst an. Dabei werden im einzelnen besprochen: die Indikationen; die Funktion des integrierten stationären Settings und des the-

rapeutischen Milieus als Kern eines sozialtherapeutischen Konzepts auf psychoanalytischer Basis; die im engeren Sinne therapeutischen (Interventions-)Praktiken und Verfahren, insbesondere die Basisbehandlung, die auf eine Ergänzung der unzureichend entwickelten Ich- und Über-Ich-Funktionen der Delinquenten abzielt, das dafür erforderliche Arbeitsbündnis mit einer Bezugsperson, einem milieutherapeutischen »Frontarbeiter«, der wichtigsten therapeutischen Beziehung, in der ein bislang fehlender Grundbestand an Vertrauen zu einem anderen Menschen überhaupt erst einmal erworben werden kann und schließlich der zweite Teilprozeß der Therapie, der anschließend an die Basistherapie allmählich so etwas wie eine »normale« psychoanalytische Therapie darstellt. Hier werden dann realitätsbewältigende Ichfunktionen erst wirklich stabilisierbar und kann der Bezug zur sozialen Realität selbst vermittelt pädagogischer, auf soziales Lernen gerichteter Aktivitäten zunehmend verfestigt werden.

Der Verfasser resümiert: »Aus dem vorliegenden Material läßt sich . . . abstrahieren, daß die Psychoanalyse 1. inzwischen über eine ausgereifte Persönlichkeitstheorie für den Typus des schweren Rückfallkriminellen verfügt, 2. komplexe, elaborierte und anpassungsfähige therapeutische Konzepte und Techniken für die Behandlung solcher Delinquenten bereithält, 3. Forschungsdesigns bzw. Methoden des Versuchsaufbaus beherrscht, mit denen die offenen methodischen und inhaltlichen Probleme der Diagnose-, Prognose-, Begleit- und Erfolgsvorschau aussichtsreich angegangen werden können.«

Damit wird das brisante Problem des Erfolgswachstums (sozial)therapeutischer Behandlungsmaßnahmen angesprochen – eine Frage, die als externe (gegenüber Politik und Öffentlichkeit) wie interne (gegenüber anderen Behandlungsmaßnahmen als Therapie wie gegenüber anderen therapeutischen Konzepten) Legitimationsbasis jeder »Behandlung« im Strafvollzug gestellt wird. V. Trotha hat diese Thematik vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift in aller Schärfe dargestellt (vgl. KJ Heft 2/1979). Angesichts der bisher recht mageren Erfolgswachstums psychoanalytischer Behandlungsversuche bei Delinquenten widmet sich Böllinger dieser Frage ganz besonders eingehend. Das ist natürlich auch vom Sujet her erforderlich. Ein Nachweis des

Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte

Band 9:

Hülle, W.: Geschichte des höchsten Landesgerichts zu Oldenburg (1573–1935). 1974, X, 322 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1829-6 DM 78,—

Band 10:

Kullmann, U.: Entwicklung und Bedeutung der Bergerichtsbarkeit in den Bergstädten des Oberharzes. 1974, 128 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1830-X DM 48,—

Band 11:

Hammerstein, J.: Die Herde im römischen Recht. Grex als rechtliche Sachgesamtheit und Wirtschaftseinheit. 1975, XLV, 179 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1831-8 DM 58,—

Band 12:

Otten, G.: Die Entwicklung der Treuhand im 19. Jahrhundert. Die Ausbildung des Treuhandbegriffs des modernen Rechts. 1975, 244 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1832-6 DM 50,—

Band 13:

Thilo, R. M.: Der Codex accepti et expensi im römischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Litteralobligation. 1980, XVII, 346 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1833-4 DM 74,—

Band 14:

Dersch, G.: Begünstigung, Hehlerei und unterlassene Verbrechensanzeige in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches. 1980, 200 Seiten, 8°, kt.

ISBN 3-7881-1834-2 DM 64,—



Hiermit bestelle ich

1 Prospekt »Rechtsgeschichte«

1 Gesamtverzeichnis

MUSTER-SCHMIDT VERLAG
Göttingen, Postfach 421 · Zürich, Waldmannstrasse 10a

»Erfolges« einer psychoanalytischen Kur läßt sich nur sehr vermittelt auf so konkrete Resultate wie eine höhere Gesetzestreue oder auch nur auf ein objektivierbar beobachtbares verändertes Sozialverhalten im weiteren Sinne (Beruf, Familie, Gemeinwesen) hin ausrichten. Insofern haben, wie der Verfasser richtig feststellt, die von der Mesdag-Klinik und anderen Einrichtungen mitgeteilten »Erfolgsquoten« zwischen 54 und 84% nur geringe Aussagekraft. Böllinger versucht deshalb, nicht etwa durch Reinterpretation alter Daten diese zu stärken, sondern von neueren theoretischen Konzepten der Psychoanalyse her ein Modell einer validen und reliablen Behandlungsforschung zu entwerfen. Hier erscheint allerdings seine Orientierung an der »experimentellen Methode« etwas zweifelhaft. Natürlich kann man psychoanalytisches Vorgehen experimentalpsychologisch reinterpreten. Nur ist das im Grunde nicht mehr als eine Analogie, mit der vielleicht Außenstehenden die wissenschaftliche Dignität eines schwer faßbaren Vorgehens demonstriert werden kann. Vielleicht aber auch nicht oder nicht überzeugend, und dann ist die Psychoanalyse um den Kern ihres emanzipatorischen Anspruchs gebracht. Der lautet(e) ja, sich so (vor)urteilsfrei wie nur möglich um das Verstehen des Anderen zu bemühen und alle strategischen Eingriffe nur zu diesem Zweck und unter (notfalls auch künftiger) Billigung des Patienten vorzunehmen. Eine Legitimationsstrategie, die wissenschaftlich und politisch anerkannte Rechtfertigungen mit »emanzipatorischen« verzahnt, ist immer in der Gefahr, daß ein Mißlingen der ersteren die auf sie zugeschnittenen vom zweiten Typus mit sich reißt – darauf hat v. Trotha zu Recht hingewiesen.

Zum Abschluß kommt der Autor noch einmal auf die kriminalpolitischen Ziele eines behandlungsorientierten Vollzugs und einer Integration psychoanalytischer Verfahrensweisen in ihn zu sprechen: »Therapeutische Gemeinschaft statt autoritärer Hierarchie, Transparenz statt ängstiger Undurchschaubarkeit und verstehender Diskurs statt Administration und Verwahrung«. Und: »Psychoanalytische Therapie ist emanzipatorisch . . . , weil sie . . . versucht, sich tendenziell entbehrlich zu machen . . . (und) Hilfe zur Selbsthilfe in dem Sinne leistet, daß sie den Patienten ermöglicht, sich von inneren Zwängen zu befreien, innerlich dauerhafte Strukturen zu entwickeln, auf denen sich besser

Athenäum · Hain

Neuerscheinungen zur Praxis des Ausländerrechts

Knuth Dohse **Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat**

Genese und Funktion von Ausländerpolitik und Ausländerrecht vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland
Sozialwissenschaft und Praxis
Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, Band 32
Feb. 1981. Ca. 480 Seiten, kt., ca. DM 72,-. ISBN 3-445-020102-3

Die Studie untersucht Entstehung, Entwicklung und gegenwärtige Praxis der staatlichen Regulierung der Ausländerbeschäftigung. Im Mittelpunkt steht die Frage nach Handhabung und Funktion von Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnisrecht zur Arbeitsmarktsteuerung und sozialen Kontrolle. Die Arbeit behandelt diesen Problemkreis zum einen in Bezug auf das Verhältnis von Politik und Ökonomie und diskutiert zum anderen das Verhältnis von Recht und Politik.

Helmut Rittstieg **Wahlrecht für Ausländer**

Verfassungsfragen der Teilnahme von Ausländern an den Wahlen in der Wohngemeinde
Forum Rechtswissenschaft, Band 11
1981. Ca. 65 Seiten, kt., DM 19,80
ISBN 3-7610-6335-0

Christoph Gusy **Asylrecht**

Kleine Handbücher – Verwaltungsrecht, Band 1
1981. Ca. 270 Seiten, geb., ca. DM 48,-
ISBN 3-7610-6324-5

Das Kleine Handbuch soll die Fülle der Rechtsprobleme systematisch erschließen und für die Rechtspraxis der Behörden und Anwälte leicht zugänglich machen. Mit Musteranträgen und Hinweisen für die Praxis des Asylverfahrens.

**Verlagsgruppe
Athenäum · Hain · Scriptor · Hanstein
Postfach 1220 · 6240 Königstein/Ts.**

Lebensfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit gründen kann. Es geht also um die Entfaltung der inneren Freiheit, die Voraussetzung für die Wahrnehmung äußerer Willensfreiheit ist.« Hinsichtlich der Realisierung dieser Perspektive ist der Verfasser realistisch und Jurist genug, zum Ende noch Fragen der rechtlichen Verwirklichung zu diskutieren. Hier tut sich aber eine Schere der Argumentation auf. Zwischen den psychoanalytischen Konzeptionen einer therapeutischen Institution und rechtlichen Regelungen liegt eine organisationssoziologische und organisationspsychologische Zwischenebene, die unerörtert bleibt. Das war auch nicht die Absicht des Verfassers, der zunächst in einer Synopse zusammengetragen hat, was es seitens der Psychoanalyse zum Thema gibt. Und mit der analytischen Durchdringung überindividueller und übergruppaler Strukturen hat die Psychoanalyse trotz mancher Ansätze dazu, die schon Freud formuliert hat, enorme Schwierigkeiten. Dennoch wären hierzu einige Überlegungen angebracht gewesen. Ohne sie verbleibt das Institutionelle oder Organisatorische an der Strafjustiz außerhalb des psychoanalytischen Blicks. Die justiziellen Institutionen sind vorerst unproblematische Adressaten eines therapeutischen Angebots, das sich in ihnen schon befriedigend entfalten können wird, ist es einmal akzeptiert. Meiner Auffassung nach muß aber eine sozialtherapeutisch gerichtete Psychoanalyse auch ein angemessenes Verständnis der institutionellen Dimension erarbeiten, sonst erliegt sie wie andere Therapien leicht der Gefahr, zu einer »Behandlungsideologie« zu verkümmern. Die Schwäche der Psychoanalyse gegenüber vorliegenden Strukturtheorien liegt ja genau hierin. Ihre potentielle Stärke dagegen besteht in einer ausgefeilten Theorie und Interventions»technik« für soziale Gruppen bis hin zu Familien und Teams, Kompetenzen, die leider noch kaum für die Analyse und Veränderung von Organisationen eingesetzt werden. Mit diesen Hinweisen ist allerdings auch der Anspruch des Autors überschritten, der zunächst einmal die Psychoanalyse als elaborierte Theorie und Technik der Behandlung und Resozialisierung nachweisen wollte, die über reichhaltige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt, aus denen operationalisierbare Konsequenzen gezogen werden können. Einerseits ist es nun Sache des Strafvollzugs, hierauf einzugehen, will er den gesetzgeberischen Auftrag der Umstellung vom Verwah-

rungs- auf den Behandlungsvollzug erfüllen. Andererseits müssen sich die Vertreter einer psychoanalytischen Behandlungskonzeption mehr der institutionellen Dimension des Problems »Therapie unter Zwang« zuwenden, soll ihr emanzipatorischer Optimismus Wirklichkeit werden. Die »fortschrittlichen« Kritiker schließlich, die Therapie im Vollzug vor-schnell mit dem Etikett »Behandlungsideologie« versehen und verwerfen wollen, können nach dem Erscheinen dieses Buches nicht mehr so rasch handeln. Sie werden verwiesen auf das Feld einer präzisen theoretischen Auseinandersetzung über psychosoziale Entwicklung, Delinquenz und Therapie. Dieses Feld sorgfältig aufbereitet zu haben, ist Böllingers besonderes Verdienst.

Michael Wolf

Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Vorwort von Erhard Denninger, Frankfurt am Main 1978, 405 S., 14,- DM (edition subrkamp Nr. 944)

Von einem dunklen Kapitel deutscher Justizgeschichte könnte man eigentlich nur sprechen, wenn es auch helle gäbe. Die Geschichte der (politischen) Justiz im Deutschland der letzten 100 Jahre ist aber nichts anderes als eine Aneinanderreihung finsterner Kapitel. Die politische Justiz der Weimarer Republik ist mit Heinrich und Elisabeth Hannovers Standardwerk, die des »Dritten Reiches« mit Ernst Fraenkels »Doppelstaat« und Friedrich Karl Kauls viertem (und bisher einzigen) Band der »Geschichte des Reichsgerichts« vorzüglich dokumentiert. Seit reichlich zwei Jahren liegt nun Alexander von Brünnecks 400-seitiges Werk über die »Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968« vor.

Da die zeitgenössischen Darstellungen von Diether Posser, Walther Ammann und Lutz Lehmann über die Verfolgung der Kommunisten in der Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre vergriffen sind, ist schon allein die Zusammenfassung nicht nur dieser drei Werke, sondern auch einer Fülle versprengter Aufsätze und in verschiedensten Zeitschriften veröffentlichter Urteile verdienstvoll.

Für jemanden, der heutzutage die Verschlechterung des politischen Klimas und den steten

Abbau von Grundrechten beklagt, ist es erschreckend zu sehen, mit wie wenig Skrupeln in der Frühzeit der Bundesrepublik – kaum fünf Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates – rechtgesprochen wurde. Die Fülle des vom Autor zusammengetragenen Materials belegt eindrucksvoll das Urteil des damaligen Generalbundesanwalts Max Güde, die politische Justiz der fünfziger und sechziger Jahre habe »aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus (judiziert), aus dem das Sondergerichtswesen zu erklären ist« (S. 231). Ohne den geringsten Anschein schlechten Gewissens wandten die Richter von damals Tatbestände des Staatsschutzrechts von damals gegen die Verfolgten von damals an. Schon die Begründung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes griff auf die von Roland Freisler und Franz Gürtner geprägte Formel vom »vorverlegten Staatsschutz« zurück; der »innere Feind« sollte bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen bekämpft werden. Entsprechend nebelhaft und schwer eingrenzbar werden die Straftatbestände. Nachdem die Maschinerie der politischen Justiz erst einmal wieder richtig in Schwung gekommen war, ließ sie sich weder durch öffentliche Kritik noch durch geänderte Gesetze bremsen; vorsichtige Schätzungen Brünnecks sprechen von 125 000 Ermittlungsverfahren wegen politischer Delikte in der Zeit zwischen 1951 und 1968 (S. 242). Zwar ließen schon die gesetzlichen Vorschriften, die im wesentlichen auf »Absichten« abstellten, die Bestrafung jeder nur möglichen kommunistischen Betätigung zu. Der Rechtsprechung, insbesondere dem Bundesgerichtshof, genügte das noch nicht einmal. Die »verfassungsfeindliche Absicht« bejahte der BGH schließlich auch schon, wenn es dem Täter »auf die Wirkung seines Tuns nicht angekommen« war (vgl. S. 87). Die Justiz betrachtete den Streik als »Gewalt« im Sinne der Hochverratsstatbestände (S. 95), den DDR-Sportbund als »Ersatzorganisation« der verbotenen KPD (S. 209) und das Mitbringen einer DDR-Zeitung vom Verwandtenbesuch als »Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot«. Begleitet wurde diese »Rechtsanwendung« von extralegalen strafprozessualen Instituten wie dem anonymen »Zeugen vom Hörensagen« und dem Verteidigerausschluß (S. 250 ff., S. 258 ff.). Wenn auch trotz aller Rechtsstaatswidrigkeiten die Verurteilungsrate der politischen Justiz gegen Kommunisten relativ gering war – den

125 000 Ermittlungsverfahren standen nur rund 7000 Verurteilungen gegenüber (S. 278) – so müssen die Nachteile, die ein solches Ermittlungsverfahren mit sich brachte, berücksichtigt werden (vgl. S. 246 ff.).

Schon 1950, lange vor dem verfassungsgewichtlichen Verbot der KPD wurden die Kommunisten aus dem Staatsdienst entfernt, die Verwaltungsgerichte billigten sogar die Entlassung kommunistischer Referendare. Das Bundesarbeitsgericht akzeptierte Arbeitsplatzkündigungen nicht nur der Kommunisten, die wegen Staatsschutzdelikten bestraft worden waren, sondern auch solcher, die in Untersuchungshaft genommen wurden (wegen »unbefugten Verlassens des Arbeitsplatzes«) oder solcher, gegen die nur ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, selbst wenn es spät eingestellt worden war oder gar zum gerichtlichen Freispruch geführt hatte (S. 54 ff., S. 299 ff.). Die administrativen Schikanen, denen Kommunisten ausgesetzt waren, reichten von der Verweigerung des Wandergewerbescheins oder der Schankerlaubnis (auch für die Ehefrau eines von ihr getrennt lebenden Kommunisten) und des Führerscheins wegen »mangelnder Zuverlässigkeit« über Zwangsexmatrikulationen und Nichtzulassung zum Examen sowie dem Entzug des Reisepasses, bis zur Streichung und Rückforderung von Wiedergutmachungsleistungen wegen NS-Verfolgung (S. 293 ff.). Nicht untypisch ist das Schicksal einer Frau, die, um ihren zu 30 Monaten verurteilten Ehemann, einen Kommunisten, freizubekommen, Kirchenmänner, Professoren, Journalisten, Bundes- und Landtagsabgeordnete und schließlich auch den Justizminister für ihre Sache gewonnen und damit erreicht hatte, daß ihr Mann 12 Monate früher entlassen wurde, worauf gegen sie sofort ein Verfahren wegen Unterstützung der verbotenen KPD eingeleitet wurde.

Brünnecks Buch ist gespickt mit derart erschütternden Beispielen, die die heutigen Klagen über den ständigen Abbau rechtsstaatlicher Garantien und die damit verbundene Verklärung der Adenauer Ära in ganz anderem Licht erscheinen lassen. Um so verblüffter ist der Leser, wenn er regelmäßig am Ende eines Absatzes, spätestens aber am Kapitelenende in Brünnecks Zusammenfassung lesen muß, dies alles sei »prinzipiell rechtsstaatlich« gewesen. Schon Erhard Denningers Vorwort weist diese merkwürdige Gespaltenheit auf. Es stellt zunächst dar, daß »der Schutz der

Freiheit des Andersdenkenden damit problematisch« geworden war, daß die »Grenzen des rechtsstaatlich Akzeptierbaren erreicht« gewesen seien, daß »trotz geänderten Gesetzeswortlautes die Verfolgungs- und Verurteilungspraxis sich nicht oder nur unwesentlich gewandelt habe, daß Ermittlungshandlungen oft wegen ihrer verheerenden Folgen vorgenommen wurden, »der Betroffene verliert seinen Arbeitsplatz oder seine Wohnung; und die Qualifikation als Verfassungsfeind genügt den Behörden, um den Führerschein oder die Reisegewerbekarte zu versagen« (S. 8/9), um dann ganz überraschend und ohne jeden Übergang im letzten Satz »vor allem unsere europäischen Freunde« zu bitten, die besonderen Bedingungen der Entstehung der Bundesrepublik zu begreifen »bevor sie sich anschicken, den Stab über die Bundesrepublik als Rechtsstaat zu brechen« (S. 10).

Dieses Einerseits-und-dennoch-Andererseits zieht sich wie ein roter Faden durch Brünnecks ganze Untersuchung. So moniert er, daß in der Kommunistenverfolgung viele Personen tätig waren, »die aus der Zeit des Nationalsozialismus zum Teil schwer belastet waren« und eine größere Anzahl ehemaliger Nationalsozialisten beim Verfassungsschutz und der politischen Polizei untergekröhen waren, »darunter frühere Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo, des SD und der SS« (S. 228). An prominenten Ex-Nazis nennt Brünneck den langjährigen Verfassungsschutzpräsidenten Schrübbers (im »Dritten Reich« Staatsanwalt in politischen Strafsachen), den Lüneburger Staatsanwalt Ottersbach, der für seine extremen Strafankträge bekannt war (früher Ankläger am Sondergericht Kattowitz), den Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel (früherer Mitarbeiter der Reichsanwaltschaft, hatte über 50 Todesurteile beantragt), den Präsidenten des 3. Strafsenats des BGH Kanter (Kriegsrichter in Dänemark) und seinen Nachfolger Jagusch (Mitglied der NSDAP, der schließlich über falsche Angaben im Personalbogen stolperte) (S. 228/9). Den altbewährten Strafverfolgern standen die alten Opfer gegenüber, nach Brünneck »befanden sich [. . .] unter den älteren kommunistischen Angeklagten viele, die schon zur Zeit des Nationalsozialismus politisch verfolgt worden waren« (S. 229). Da die Rechtsgrundlagen – das seit Čopic so genannte »politische Strafrecht neuer Art« – im Grunde die alten waren, war es kaum verwunderlich, daß auch

die Gerichte bisweilen ganz ungeniert an gar nicht so alte Traditionen anknüpften. So wertete z. B. die Lüneburger Staatsanwaltschaft straferschwerend, »daß der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeit hart bestraft ist« und meinte damit zwei Verurteilungen aus den Jahren 1933 und 1940; strafmildernd wertete man in Lüneburger Urteilen dagegen Frontbewährung, da »der soldatische Einsatz in Gesinnung und Opferbereitschaft seinen Wert in sich trägt und er deshalb ohne Rücksicht darauf gewertet werden muß, welche Ziele die politische Führung mit diesen Einsatz erstrebt« (S. 229/30). Zustimmend zitiert Brünneck auch den damaligen Generalbundesanwalt Max Güde mit seinem bereits oben erwähnten Urteil (S. 231). Was Wunder, daß »die kommunistische Publizistik« und nicht nur sie »immer wieder Parallelen zwischen der politischen Justiz der Bundesrepublik und den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen« zog (S. 229). Ohne jede Berechtigung übrigens – wie Brünneck meint – denn derartige Thesen verkennen »den grundlegenden Unterschied zwischen dem Willkür und Terror ermöglichenden System der politischen Verfolgung von 1933 bis 1945 und der trotz Abweichungen im Einzelfall prinzipiell an rechtsstaatliche Ansprüche gebundenen politischen Justiz in der Bundesrepublik« (S. 229).

Bei seinem Bemühen, stets die »prinzipielle Rechtsstaatlichkeit« der politischen Justiz der 50er und 60er Jahre herauszustellen, muß sich Brünneck zwangsläufig in Widersprüche verwickeln. Seine Behauptung, »die faktische Bedeutung der rechtsstaatlichen Garantien schlug sich schließlich darin nieder, daß den Kommunisten ein gewisser Spielraum für politische Betätigung auch in Zeiten der Illegalität verblieb« (S. 364), widerlegt er selbst gleich dutzendfach. So z. B. wenn er darstellt, daß »bei Mitgliedern von KPD und SED [. . .] die (staatsfeindliche) Absicht im Sinne der Staatsgefährdungsdelikte grundsätzlich angenommen (wurde), wenn sie sich politisch betätigten« (S. 88). Kommunisten konnten so »auch für politische Handlungen bestraft werden, die sonst jedermann zustanden, also verfassungsrechtlich für sich genommen neutral waren« (S. 88). »Die Anknüpfungspunkte für die Bestrafung reichten vom Tragen einer roten Nelke am 1. Mai bis zur Einzelkandidatur bei Wahlen« (S. 360). Bisweilen kann sich der Autor nicht einmal innerhalb ein und derselben Aussage zwischen Kritik und Affir-

mation entscheiden und dann kommt es zu Aussagen wie der folgenden: »Zwar war es für sich genommen richtig, wenn der BGH unter Bezugnahme auf entsprechende Einwände der Kommunisten betonte, daß niemand »als Gegner der Bundesregierung wegen seines Kampfes gegen ihre Politik [...] unter Einsatz staatlicher Machtmittel verfolgt« werde [...], in der politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik entzog die politische Justiz dennoch den Kommunisten alle relevanten politischen Betätigungschancen« (S. 361).

Seine These, »die praktische Bedeutung der rechtsstaatlichen Struktur der politischen Justiz« zeige sich darin »daß die direkten Maßnahmen der Verfolgung sich wesentlich auf die Kommunisten und ihre unmittelbaren Sympathisanten beschränkten« (S. 363) zwingt ihn, zu behaupten, nur Kommunisten seien von der politischen Justiz betroffen worden. Obwohl Adolf Arndt damals gewarnt hatte, diese politische Justiz bedrohe »unser aller Freiheit« (zit. nach Lutz Lehmann, *Legal und opportun* S. 109), obwohl Gustav Heinemann und Diether Posser 1959 festgestellt hatten: »Der Kreis der Betroffenen wird immer größer und erfaßt auch Personen, die niemals zur KPD gehörten oder ihr nahestanden« (NJW 1959 S. 127), obwohl Brünneck selber Walther Ammann mit seiner Feststellung zitiert, »nicht nur frühere Mitglieder der KPD, sondern auch Atomwaffengegner, Pazifisten, Sozialdemokraten, Theologen, Universitätsprofessoren, Gewerkschafter, Betriebsräte und Publizisten, Redakteure und Verleger« seien von der politischen Justiz erfaßt worden (S. 364) und obwohl er selbst von der Verurteilung der Mitglieder des Friedenskomitees unter anderem »zwei(er) Nichtkommunisten, darunter ein Pastor« am 10. 11. 1959 berichtet, das »nur in verhältnismäßig allgemeiner Form die Wiederaufrüstung und die Westintegration« kritisiert hatte (S. 148), bleibt Brünneck dabei: nur »die kommunistische Literatur (habe) immer wieder« behauptet, nicht nur Kommunisten sondern auch andere Oppositionelle seien betroffen gewesen, eine These, die »jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zu belegen« (S. 363/4) sei.

Die vielen Widersprüche des Buches erklären sich daraus, daß Brünneck »nicht die seinerzeit geführte Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der politischen Justiz« wieder aufnehmen (S. 12), andererseits aber nicht darauf verzichten will, ständig mit dem

Begriff der Rechtsstaatlichkeit zu operieren und sogar »die Frage der Geltung des Rechtsstaatsprinzips von zentraler Bedeutung« für die Kommunistenverfolgung erachtet (S. 13). Etwas präziser als mit der Aussage, es sei »ein Gebilde mit beträchtlichen Randunschärfen« (S. 366) läßt sich das Rechtsstaatsprinzip schon beschreiben. Zum mindesten seine formellen Elemente wie Rückwirkungsverbot, Gesetzesbestimmtheit, Verbot der Analogie im Strafrecht und Gleichheit vor dem Gesetz machen es möglich, die Rechtsstaatlichkeit einer Maßnahme zu beurteilen. Wenn Brünneck schon »die Auseinandersetzung des Nationalsozialismus mit seinen politischen Gegnern zum Vergleich heranzieht« (S. 363), so hätten ihm Parallelen in der Rechtsstaatswidrigkeit zu denken geben müssen. Das von niemandem (nicht einmal von der damaligen KPD) bestrittene Faktum, daß die Kommunistenverfolgung der frühen Bundesrepublik nicht die Intensität der Rechtsstaatswidrigkeit, Willkür und Menschenverachtung des »Dritten Reiches« erreicht hat, zum Kriterium ihrer Rechtsstaatlichkeit zu machen, hieße, den Rechtsstaatsbegriff jeder Operationalität zu entkleiden. Mit einer derartigen Rechtsstaatsauffassung müßte man allen aktuellen Verletzungen des Grundgesetzes von der illegalen Lauschaktion bis zum Berufsverbot noch Rechtsstaatlichkeit bescheinigen. So kommt Brünneck denn auch zu dem Ergebnis, das Verfahren der politischen Justiz sei zwar »teilweise fragwürdig, seine Struktur jedoch rechtsstaatlich« (S. 362) gewesen und zu Aussagen wie der folgenden: »Obwohl die reale Wirksamkeit des Rechtsstaatsprinzips vielfach stark eingeschränkt war, blieb der rechtsstaatliche Anspruch entscheidend für die Struktur der Kommunistenverfolgung« (S. 361/362).

Die zwar nirgends klar ausgesprochene, aber doch der Arbeit zugrundegelegte Gleichsetzung von »nationalsozialistisch« und »rechtsstaatswidrig«, die auch die Nachkriegsdiskussion um die Entnazifizierung unserer Rechtsordnung so schwer gemacht hat, steht Brünneck überall dort im Wege, wo er die Maßnahmen der Kommunistenverfolgung bewerten will. Daher ist seine Arbeit auch voller Qualifizierungen wie »rechtsstaatlich fragwürdig«, »teilweise fragwürdig«, mit »rechtsstaatlichen Defiziten« behaftet und »prinzipiell rechtsstaatlich«, die zwar schon Rechtsstaatswidrigkeiten anprangern, aber davor zurückschrecken, sie offen so zu nennen.

Daß der Autor von den eingangs (S. 11 ff.) gemachten Versprechungen, »von der konkreten historischen Situation« auszugehen, »die in den jeweiligen Bereichen politischer Justiz auftretenden Probleme vollständig zu erfassen«, den »politischen Kontext« auszuarbeiten, »die politische Justiz sowohl in ihrer inneren Struktur wie in ihrer Funktion für die Geschichte der Bundesrepublik adäquat zu analysieren«, »die juristische Diskussion als Ausdruck bestimmter gesellschaftlicher Interessenlagen zu erfassen«, »die Verselbständigung der juristischen Argumentation zurückzunehmen« und »die politische Justiz gegen Kommunisten als Ganzes in die Geschichte der Bundesrepublik einzuordnen«, daß er von diesen vielen Versprechungen kaum eine einlöst, kann man seinem Buch kaum zum Nachteil anrechnen. Der unbestreitbare Wert des Buches liegt in seiner Materialfülle, in der Sammlung der vielen dargestellten Fälle, die in ihrer Ballung eine bessere Anschauung der politischen Justiz der 50er Jahre geben als eine Bewertung und Einordnung durch Brünneck oder einen anderen Autor es vermöchte. Nicht irgend etwas, das fehlte, hat mich bei der Lektüre des Brünneckschen Buches gestört, sondern was mir überflüssig erschien und das Verständnis des vielen zusammengetragenen Materials erschwert: die »differenzierte Betrachtungsweise« (S. 13) des Autors mit ihren vielen »Für-sich-Genommen«, »Prinzipiell«, »Teilweise«, »Im-Grunde«, und »Im-Prinzip«, die stets eine Aussage begleiten, die zum zuvor Dargestellten in krassem Widerspruch steht. Dabei hätte Brünnecks Darstellung, wenn er die angeführten Fakten für sich sprechen lassen oder sie allenfalls sparsam kommentiert hätte, durchaus das Standardwerk über die Kommunistenverfolgung der frühen Bundesrepublik werden können.

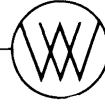
Ingo Müller

Nachbemerkung:

Zum gegenwärtigen Stand der Rezensiologie

I. Einleitung

Seit längerem ist man sich im Bereich der Rechtswissenschaft darüber einig, daß es unmöglich ist, sämtliche Neuerscheinungen auch nur auf einem begrenzten Fachgebiet zu lesen. In jüngster Zeit setzt sich darüber



Erhard Blankenburg/
Klaus Lenk (Hrsg.)

Organisation und Recht

Organisatorische Bedingungen
des Gesetzesvollzugs

1981. 392 Seiten (Jahrbuch für
Rechtssoziologie und Rechtstheorie,
Band 7). Folieneinband 52,- DM

Im Selbstverständnis der Rechtswissenschaft spielt die Organisationsgebundenheit von Recht nur eine untergeordnete Rolle; Steuerung des Verhaltens von Individuen und Regelung ihrer Konflikte stehen im Vordergrund. Überwiegend aber wird Recht in Organisationen formuliert, es wird weitgehend von Organisationen überwacht und durchgeführt, und es richtet sich sehr oft an Organisationen als Adressaten seiner Normen. In diesem Band werden die Beziehungen zwischen Organisation und Recht unter drei Perspektiven analysiert: derjenigen der staatlichen Steuerung, der des Rechtsdurchsetzungsstabs und letztlich der Perspektive organisierter Adressaten von Rechtsnormen.

Westdeutscher Verlag
Opladen/Wiesbaden

Info-Coupon

KJ

Bitte senden Sie mir Ihren Prospekt
"Jahrbuch für Rechtssoziologie und
Rechtstheorie"

Anschrift: _____

Datum/Unterschrift: _____

Westdeutscher Verlag
Postfach 5829 · 6200 Wiesbaden 1

hinaus mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß dies auch nicht nötig ist. Der Kundige hält sich vielmehr an die in den juristischen Fachzeitschriften in reichlichem Maße angebotenen Rezensionen juristischer Schriften.

Deshalb haben in letzter Zeit die Grundsätze, nach denen Rezensionen angefertigt werden, große Bedeutung erlangt. Mit der wissenschaftlichen Herausarbeitung und Systematisierung dieser Grundsätze befaßt sich die noch verhältnismäßig junge wissenschaftliche Disziplin der Rezensionsologie. Im folgenden soll einem breiteren Publikum ein kurzer Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der Rezensionsologie geboten werden.

II. Zur Methode der Rezensionsologie

Die richtige rezensionsologische Methode ist unter den einschlägigen Fachkennern höchst umstritten.

1. Die eine Richtung (*normative Theorie* oder auch »Lehre von der richtigen Rezension« genannt) befaßt sich nicht mit der Frage, wie Rezensionen *sind*, sondern ausschließlich damit, wie sie sein *sollen*. Sie stellt, mit anderen Worten, zweck-determinierte Solensrichtlinien für Rezensionen auf.

2. Davon scharf zu unterscheiden ist diejenige Richtung der Rezensionsologie, die sich mit der Auswertung der vorhandenen Rezensionen befaßt (*empirisch-soziologische* Richtung, auch »Frankfurter Schule« genannt). Sie analysiert die vorhandenen Rezensionen und ihre ökonomischen Hintergründe, insbesondere die Einflußnahme der Verlage. Danach ist entscheidend, wie die Rezensionen in Wahrheit *sind*.

3. *Richtig* ist allein die vom Verfasser in zahlreichen Untersuchungen erarbeitete vermittelnde Meinung (*normativ-soziologische* Richtung; die übliche Bezeichnung »Mittelmeinung« trägt ihrer eigenständigen Bedeutung zu wenig Rechnung). Sie geht von der Erkenntnis aus, daß die Rezensionen sich bewährt haben, und gipfelt in der These: Die Rezensionen *sollen so sein, wie sie sind*. Diese Auffassung ist im folgenden zugrunde zu legen.

III. Es sind nunmehr die für den üblichen und richtigen Inhalt der Rezension geltenden *Grundprinzipien* herauszuarbeiten.

1. Das wichtigste Grundprinzip ist das *Prinzip vom optimalen Lob*¹. Für den Rezensenten

besteht eine unwiderlegliche Vermutung dafür, daß die zu besprechende Schrift ein Meisterwerk darstellt und daher höchstes Lob verdient. Die soziologisch-empirische Begründung für dieses Prinzip beruht auf der einfachen Überlegung, daß es schließlich durchaus als möglich erscheint, daß auch der Rezensent einmal ein Buch schreibt und das Schicksal es fügt, daß gerade der Verfasser der zu behandelnden Schrift dieses Buch besprechen könnte².

Das Mindeste, was man unter Berücksichtigung dieses Prinzips verlangen kann, ist die Feststellung bezüglich der zu rezensierenden Schrift: »... eine in sich konsequente und geschlossene Linie und eine große Denkleistung« (Oeler JZ 70, 264), »... ausgezeichnetes Buch...« (Eberhard Schmidt JZ 70, 68), »stolze Leistung, für jeden unentbehrlich« (Lauterbach NJW 70, 991).

Besser aber sind die Ausführungen von Kegel JZ 70, 263: »Mit geübter Hand zieht er den richtigen Schnitt zwischen wichtig und unwichtig... , zeichnet in einem mustergültigen Skelett... Auf die Leuchtkugeln der Sektierer, die richtige Einstellung panoptisch verzerren, wirft er gemessene Blicke und steuert das Schiff an ihnen vorbei.«

Dagegen erscheint unverstänglich, wenn Göppinger JZ 70, 336 einer Schrift zwar zugesteht, daß sie »vorzüglich gelungen« sei, aber lediglich fortfährt, sie könne jedem »warm empfohlen werden«. Vielmehr hätte es heißen müssen, sie könne »wärmstens empfohlen werden« oder »uneingeschränkt empfohlen werden« (so Menger DVBl 70, 368).

Viel kann der Rezensent von der Sprache der Werbefachleute lernen. Wenn Glaser in der JR zu dem Rechtswörterbuch von Creifelds ausführt: »darf auf keinem Schreibtisch fehlen«, so ist das vorbildlich. Auch entspricht es spezifisch rechtlicher Betrachtungsweise, Rezensionen in Gebots- und Verbotsform zu bringen (wobei freilich zweckmäßig wäre, sogleich die Höhe der Geldbuße festzulegen, falls das Buch doch auf dem Schreibtisch fehlt).

2. Einen Sonderfall des Prinzips vom optimalen Lob erfaßt die *Kennzeichnung der Verwendungsbreite*. Es ist unbedingt geboten, hervorzuheben, daß die Schrift »für Wissen-

² Dieser Rechtsgedanke des wechselseitigen Lobs folgt aus einem Umkehrschluß aus § 199 StGB. (Danach kann der Richter einen Beleidiger für straffrei erklären, wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird.)

¹ Andere Autoren sprechen vom Prinzip des maximalen Lobs. Sachlich dürfte kein Unterschied bestehen.

schaft, Praxis und Studium, für den Anfänger im ersten Semester wie für den Spezialisten, für Gerichte, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte, Banken und Versicherungen unentbehrlich ist«. Denn auch dem Professor kann es schließlich nicht schaden, in einer Einführung in das Familienrecht wieder einmal zu lesen, daß eine Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen wird; und warum soll dieses zu lesen einem Bankprokuristen von Nachteil sein?

3. Angesichts der überragenden Bedeutung des Prinzips vom optimalen Lob machen *kritische Bemerkungen* keineswegs die Schwierigkeiten, wie vielfach behauptet wird. Es ist von der Erkenntnis auszugehen, daß ausschließliches Lob abstumpft. Deshalb sind einige kritische Bemerkungen am Platz, die selbstverständlich nicht zu weit gehen dürfen. So ist es ein hübscher Einfall, wenn Tetzner JZ 70, 80 bei einem Buch, das »uneingeschränkt Anerkennung verdient«, feststellt: »Nur die Heftung des Buches wird sich mancher Benutzer etwas dauerhafter wünschen!« Eine zweckmäßige Formulierung lautet: »Es mag offenbleiben, ob man den Thesen des Verfassers in jeder Hinsicht und in jeder Form zustimmen muß – was hier im einzelnen auszuführen zu weit ginge.«

Entscheidend ist, daß die kritischen Bemerkungen ausschließlich den Zweck haben, das Schlußlob um so heller erstrahlen zu lassen. Um diesen Zweck deutlich herauszustellen, empfiehlt sich im Anschluß an die kritischen Bemerkungen die übliche Formulierung: »Selbstverständlich mindern diese Einwände den Wert des Buches in keinster Weise.«

4. Damit kommen wir zu dem Punkt, an dem die Verwirklichung des Prinzips vom optimalen Lob die größte Bedeutung gewinnt: zum *Schlußlob*. Dazu sind wieder einige Beispiele am Platze:

»die im deutschen strafrechtlichen Schrifttum nicht ihresgleichen hat und auf die Höhe der Zeit führt« (Juristische Arbeitsblätter über das Strafrechtslehrbuch von Jescheck).

»Im übrigen kann man . . . Herrn Ule und allen seinen Mitarbeitern zu einer klar durchdachten, sauber formulierten und überzeugend begründeten Leistung nur gratulieren.« (Menger JZ 70, 80).

»Das Buch ist voll und ganz geglückt. Wir schulden dem Autor Dank.« (Kegel JZ 70, 263)

IV. Der Verfasser kommt nunmehr zu folgenden Thesen:

1. Das Lesen von juristischen Büchern ist überflüssig; an deren Stelle treten die Rezensionen.

2. Das Lesen der Rezensionen ist ebenfalls überflüssig, denn:

a) entweder halten die Rezensionen sich an obige Grundsätze, dann kennt man ihren Inhalt auch ohne sie zu lesen;

b) oder sie verstoßen gegen diese Grundsätze, dann sind sie wegen Verstoßes gegen die unabdingbaren Prinzipien der Rezensionslogik nichtig³.

Dieter Schmalz

³ Es gilt hier nicht etwa die Lehre vom fehlerhaften Verwaltungsakt, wonach fehlerhafte Verwaltungsakte grundsätzlich gleichwohl wirksam sind, sondern es gilt die Lehre von fehlerhaften Rechtsnormen, die bei Verstoß nichtig sind. Wie alle wissenschaftlichen Erkenntnisse haben nämlich die Grundsätze der Rezensionslogik nach Art 5 III GG und der heutigen allgemeinen Auffassung in unserer Gesellschaft Rechtsnormcharakter, denn sie sind schlechthin verbindlich. Dabei kann offenbleiben, ob – wie eine neuere Meinung annimmt – jede wissenschaftliche Aussage allein kraft ihrer Wissenschaftlichkeit *heilig* und *unantastbar* ist. (Im übrigen hat diese Frage nur eine geringe praktische Bedeutung, da Verstöße gegen obige Grundsätze der Rezensionslogik kaum vorkommen.)